Amtliches Bekanntmachungsblatt

29. Jahrgang Nr. 6 15. Juni 2021

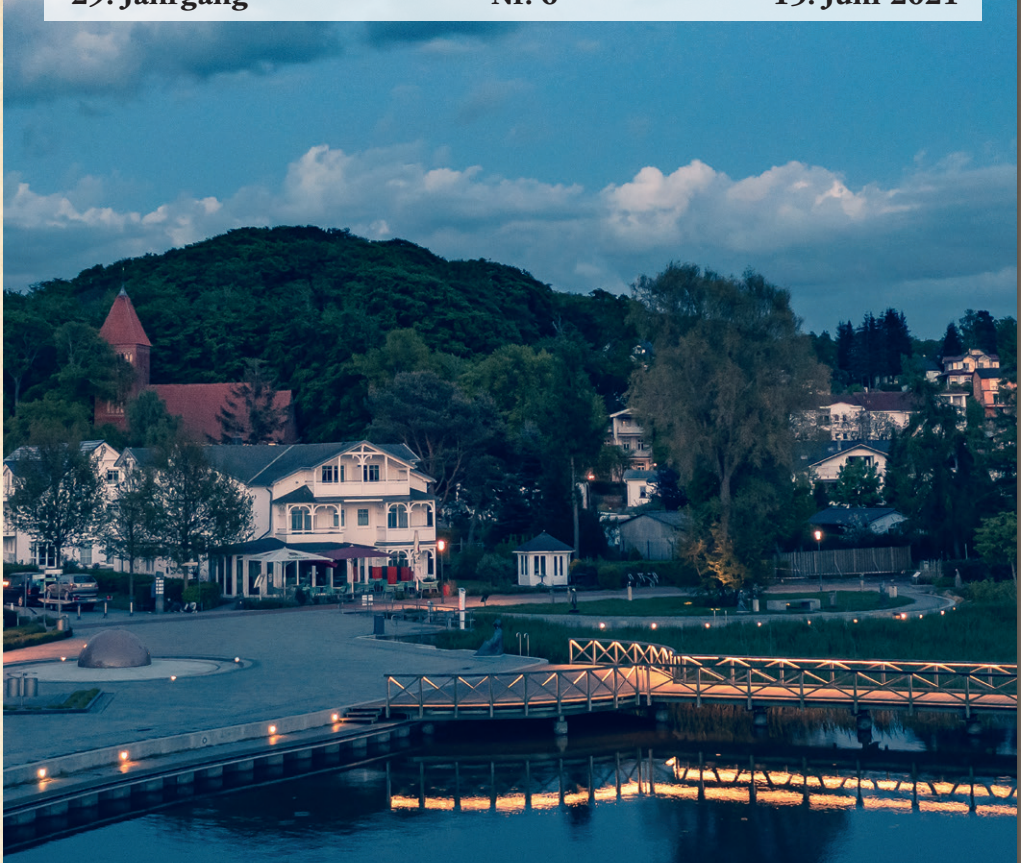

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1916. Bekanntmachung Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 20. Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.05.2021

1917. Bekanntmachung Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses vom 31.05.2021

1918. Bekanntmachung Seite 6
Satzung über Ordnung und Verhalten im Strandgebiet der Gemeinde Ostseebad Binz (Strandsatzung)

1919. Bekanntmachung Seite 21
Satzung über die Nutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz (Seebrückensatzung)

1920. Bekanntmachung Seite 30
Auslegung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Ostseebad Binz

1921. Bekanntmachung Seite 32
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 42 A „Bahnhofstraße - Nord“

1922. Bekanntmachung Seite 35
Einladung zur 22. Sitzung der Gemeindevertretung am 17.06.2021

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Juni 2021 Seite 39

1916. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 20. Sitzung am 06.05.2021 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter https://gemeinde-binz.de/gemeinde/politik/sitzungsdienst/sitzungskalender/ einzusehen.

Beschluss-Nr. 435-20-2021
Die Gemeindevertretung folgt dem Antrag, die TOPs 10, 11, 12 und 13 von der Tagesordnung zu nehmen und beschließt die geänderte Tagesordnung.

Beschluss-Nr. 436-20-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.05.2021 über die Niederschrift der 19. Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.03.2021 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 437-20-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.05.2021 die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 sowie die Ergebnisverwendung für den Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 438-20-2021
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.05.2021 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Kultur in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz.
2. Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen.
3. Die Gemeinde Ostseebad Binz ist kostenfrei zu halten.

Beschluss-Nr. 439-20-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.05.2021 im Rahmen des Bauantrages: „Neubau von zwei Wohnhäusern – Mittelstraße 8“, der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 27 „Mittelstraße (Hauptfirstrichtung) der Gemeinde Ostseebad Binz zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 440-20-2021
Die Gemeindevertretung folgt in ihrer Sitzung am 06.05.2021 dem Antrag von Herrn Tomschin, die Beschlussfassung auszusetzen zur Prüfung und Klärung des Sachverhaltes, ob seine rechtliche Einschätzung im Hinblick auf den Zeitraum 2015 bis 2018 vor dem Hintergrund der Gesetzgebung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen mit Stichtag 01.01.2018 relevant für die Erhebung der vorgesehenen Umlage ist. Die Beschlussfassung ist im Ergebnis der Prüfung der Rechtslage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 17.06.2021 vorzusehen.

Beschluss-Nr. 441-20-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.05.2021, die Beschlussfassung über die Beschlussvorschläge zu den TOPs 11–14 nicht auf den Hauptausschuss zu übertragen, sondern eine Sondersitzung dazu durchzuführen. Außerdem ist durch die Verwaltung zu prüfen, wie drohenden Verfristungen in Bezug auf die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen von Bauanträgen begegnet werden kann, wenn diese zeitlich nicht in den regulären Sitzungsplan fallen.

Beschluss-Nr. 442-20-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.05.2021 die vorgestellte Ausführungsplanung mit Stand vom 27.04.2021, erstellt durch das Planungsbüro VIUS Ingenieurplanung GmbH & Ko. KG zur Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alte Gärtnerei/MZO-Gelände".

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 443-20-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.05.2021 über die Niederschrift der 19. Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.03.2021 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 444-20-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.05.2021, den Beschluss des Hauptausschusses Nr. 66-14-2021 zum Ankauf einer Waldfläche in der Gemarkung Prora von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Rostock aufzuheben.

Beschluss-Nr. 445-20-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 06.05.2021 den Ankauf einer Waldfläche in der Gemarkung Prora von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Rostock.

gez. Mario Kurowski
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1917. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses vom 31.05.2021

Beschluss-Nr. 73-16-2021
Beschluss über die geänderte Tagesordnung

Beschluss-Nr. 74-16-2021
Bestätigung der Niederschrift über die 15. Sitzung des Hauptausschusses vom 19.04.2021 – öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 75-16-2021
Bestätigung der Niederschrift über die 15. Sitzung des Hauptausschusses vom 19.04.2021 – nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 76-16-2021
Beschluss über die Beauftragung des Nachtrages temporärer Gehweg Fischerstrand

Beschluss-Nr. 77-16-2021
Beschluss über die Beauftragung eines Unternehmens mit der Ausführung der Leistung „Grundreinigung / Glas- und Rahmenreinigung in 18609 Ostseebad Binz – Rahmenvereinbarung 2021 – 2024 – Los 1: Grundreinigung

Beschluss-Nr. 78-16-2021
Beschluss über die Ausschreibung der Stelle Sachbearbeiter Entgelt und Versicherung (m/w/d)

gez. Schneider
Bürgermeister

1918. Bekanntmachung

Satzung über Ordnung und Verhalten im Strandgebiet der Gemeinde Ostseebad Binz (Strandsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V. S. 467) i.V.m dem Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2018 (GVOBl. M-V S. 221,228) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25. März 2021 folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand

Der Strand ist über einen Nutzungsvertrag (öffentlich-rechtlicher Vertrag) vom Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU), an die Gemeinde Ostseebad Binz - Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zur Nutzung gegeben.

§ 2 Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Rechte aus dieser Satzung über die Strand- und Badeordnung werden für die Gemeinde Ostseebad Binz vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus wahrgenommen.

§ 3 Geltungsbereich und Gültigkeit

(1) Strand im Sinne dieser Satzung ist das Gebiet zwischen der seeseitigen Grenze der Wellenauslauflinie der Ostsee (Ufersaum) und dem seeseitigen Dünenfuß bzw. Kliffußpunkt.

(2) Düne im Sinne dieser Satzung ist das Bauwerk zum Sturmflut- und Hochwasserschutz, seeseitig beginnend am Dünenfuß bzw. Klifffußpunkt.

(3) Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich gemäß Anlage von der Gemeindegrenze Ostseebad Binz/Stadt Sassnitz (Küstenkilometer (KKM) R 72,55 – Ortseingang Mukran) bis zur Gemeindegrenze Ostseebad Binz/Ostseebad Sellin (Küstenkilometer (KKM) R 86,45 – Nähe Teufelsschlucht)

(4) Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung auf den Badebetrieb am Ostseestrand (nachfolgend „Strand“ genannt) der Gemeinde Ostseebad Binz. Zum Badebetrieb gehören auch die Aufstellung von Strandkörben, die stationäre und ambulante Versorgung der Strandbesucher sowie die Aufstellung und Lagerung von Freizeit- und Sportgeräten.

(5) Die Satzung ist ganzjährig gültig.

(6) Die Bestimmungen der Kurabgabesatzung werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 4 Gemeingebrauch

In dem in § 3 näher bezeichneten Strandgebiet wird der Gemeingebrauch eingeschränkt.

§ 5 Strandabgänge und Dünen

(1) Die Dünen sind Sturmflut- und Hochwasserschutzanlagen und dürfen außer an den ausgewiesenen Strandabgängen nicht betreten werden.

(2) Der Strand ist ausschließlich über die ausgewiesenen Strandabgänge zu betreten und zu verlassen.

(3) Das Befahren der Dünen sowie die Lagerung von Gegenständen jeglicher Art in den Dünen ist verboten.

§ 6 Befahren des Strandes

(1) Es ist verboten, den Strand mit Kraftfahrzeugen oder anderen motorbetriebenen Fortbewegungsmitteln aller Art zu befahren.

(2) Erlaubnisse zum An- und Abtransport von Gegenständen und Einrichtungen (z.B. Strandkörbe oder Aufbauten von Veranstaltungen) können in Einzelfällen auf Antrag durch den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus erteilt werden.

(3) Ausgenommen vom Befahrungsverbot sind Fahrzeuge des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus zur Bewirtschaftung und Reinigung des Strandes, Rettungsfahrzeuge und im Bedarfsfall Behindertenfahrzeuge.

§ 7 Verhalten am Strand

(1) Jeder Strandbesucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer, mehr als den Umständen nach unvermeidbar durch Geräusche und andere Belästigungen beeinträchtigt wird. Die Strandbesucher haben eine Nachtruhe, gemäß den jeweils geltenden Regelungen der Satzungen, Verordnungen, Verfügungen oder Erlassen der Gemeinde Ostseebad Binz einzuhalten.

(2) Insbesondere ist verboten:
   a) das Zelten oder das Aufstellen und die Benutzung von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile);
   b) das Nächtigen in Zelten, Strandmuscheln und ähnlichen beweglichen Unterkünften;

c) das Liegen und das Aufstellen von Strandmuscheln und dergleichen in den gekennzeichneten Strandkorbbereichen, es sei denn ein Strandkorb ist angemietet oder gegen Entgelt aufgestellt;
d) die Nutzung und der Verbleib von Strandmuscheln, Windschutz und Tüchern und dergleichen am Strand zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr;
e) die Benutzung von Lenkdrachen im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September;
f) Lagerfeuer, Grillen und offenes Feuer ohne Erlaubnis des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus durchzuführen;
g) Feuerwerke ohne behördliche Genehmigung abzubrennen. Grundsätzlich hat dies darüber hinaus unter Aufsicht eines Pyrotechnikers und nach den gesetzlichen Bestimmungen für Feuerwerke zu erfolgen;
h) das Entnehmen von Sand und Steinen am Strand über den eigenen Bedarf hinaus;
i) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und von Abfällen aller Art;
j) Rettungsgeräte, Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes und Notrufsäulen ungerechtfertigt zu benutzen oder zu beschädigen;
k) das Füttern von Seevögeln und Wassertieren;
l) das Betreiben von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen (z. B. Drohnen);
m) ohne schriftliche Genehmigung des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus Foto- oder Filmaufnahmen für gewerbliche Zwecke zu machen;
n) das Rauchen innerhalb der gekennzeichneten Nichtraucherstrände;
o) Ball- und andere Spiele sind im Rahmen des Abs. (1) gestattet;
p) das Fotografieren fremder Menschen ohne deren Zustimmung.

§ 8 Baden und Sonnenbaden

(1) Das Baden und Sonnenbaden sind im Bereich des gesamten Strandes gestattet.

1. Das Baden und Schwimmen außerhalb des bewachten Badestrandes sowie außerhalb des gekennzeichneten Badebereichs geschieht auf eigene Gefahr. Die Bewachung erfolgt in Art und Umfang nach den touristischen und meteorologischen Bedingungen.

2. Die Kennzeichnung der Wasserrettung im bewachten Badestrandbereich erfolgt entsprechend der internationalen Regeln wie folgt:

a) Flagge Rot-Gelb: Rettungsturm besetzt und einsatzbereit
b) Flagge Rot-Gelb und Flagge Gelb: es besteht Badeverbot für ungeübte Schwimmer
c) Flagge Rot: es besteht absolutes Badeverbot

(2) Den Anweisungen des Wasserrettungsdienstes ist Folge zu leisten.

(3) Der Strand ist unter anderem eingeteilt in:

Textilstrand:	Baden und Sonnenbaden nur für Gäste mit Bekleidung
Nacktbadestrand (FKK):	Baden und Sonnenbaden nur für Gäste ohne Bekleidung
Familienstrand:	Baden und Sonnenbaden nur für Gäste mit Bekleidung, insbesondere für Familien mit Kindern, Rauchverbot
Hundestrand:	Baden und Sonnenbaden für Gäste (wie Textilstrand) mit Hunden
Aktivstrand:	Baden und Sonnenbaden nur für Gäste mit Bekleidung, gesundheits- und sportorientierte Angebote, Rauchverbot
Naturstrand:	Baden und Sonnenbaden für Gäste mit und ohne Bekleidung sowie mit und ohne Hund

(4) Die ortsgenaue Einteilung des Strandes sowie individuelle Erlaubnisse und Einschränkungen ergeben sich aus der Beschilderung an den Strandabgängen. Die jeweils festgelegte Strandnutzung ist verbindlich einzuhalten. Beginn und Ende der Nacktbade- und Hundestrände sind zusätzlich auf dem Strand mit Schildern ausgewiesen.

§ 9 Nachhaltigkeit und Umweltschutz

(1) Einwegkunststoffprodukte und überflüssige Verpackungen sind während des Aufenthaltes am Strand sowie auf der Strandpromenade zu vermeiden.

(2) Für die Strandgastronomien besteht Einwegkunststoffverbot.

(3) An den Strandgastronomien sind Mehrwegbehälter eines kunststofffreien Pfandnetzwerkes für Speisen und Getränke zum Mitnehmen erhältlich.

(4) Die Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV) gilt als voll inhaltlich.

(5) Im Strand- und Badebereich sind unvermeidbare Abfälle grundsätzlich zu sammeln. Dazu sind in den Besucherzentren, an den Rettungstürmen, bei den Strandkorbver-

leihern, Strandgastronomien und Wassersportstützpunkten recycelbare Abfallsammeltaschen erhältlich. Abfallsammeltaschen und Abfälle sind in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.

(6) Rauchfreie Strandabschnitte ergeben sich aus der Beschilderung an den Strandabgängen. An Aktivstränden sowie Familienstränden gilt Rauchverbot. In den Besucherzentren, an den Rettungstürmen, bei den Strandkorbverleihern, Strandgastronomien und Wassersportstützpunkten sind recycelbare Aschenbecher erhältlich. Recycelbare Aschenbecher und Zigarettenabfälle sind in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 10 Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen auf dem Strand (Konzerte, Sportveranstaltungen und dergleichen) stellen erlaubnispflichtige Sondernutzungen dar. Die Durchführung von Veranstaltungen wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus und dem Nutzer geregelt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen ergehen.

(2) Die für die Veranstaltung benötigten Bereiche des Strandgebietes können bei Vorliegen eines gültigen öffentlich-rechtlichen Vertrages für die Dauer der Veranstaltung gesperrt werden. Das Betreten der entsprechenden Strandabschnitte kann von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden. Der ungehinderte und entgeltfreie Durchgang für/von Wanderer/n ist jedoch stets zu gewähren.

(3) Die durch die Aufstellung und die Lagerung von Gegenständen sowie sonstigen Handlungen des Veranstalters und seiner Besucher entstandenen möglichen Schäden sowie Verunreinigungen an der Düne, den Strandabgängen, dem Strand und Ostsee sind dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus unverzüglich anzuzeigen und durch den Veranstalter unverzüglich ordnungsgemäß und vollumfänglich auf seine Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 11 Sandburgen, Grabungen, Aufschüttungen, sonstige Sandbauten

(1) Sandburgen, Grabungen, Aufschüttungen oder sonstige Sandbauten am Strand dürfen nicht höher als 0,30 m und in ihrem obersten Durchmesser nicht größer als 2,00 m sein. Sie sind vor dem Verlassen vom Erbauer wieder einzuebnen. Ein Mindestabstand von 2,00 m vom seeseitigen Dünenfuß ist unbedingt einzuhalten.

(2) Sand für Sandburgen darf bis auf 2,00 m Abstand von den Dünen nicht abgetragen werden.

(3) Sandburgen sind nur ohne Verwendung fester Bestandteile wie Treibholz, Steine, Blätter und ähnlichem zulässig.

(4) Das Graben von Löchern und Tunneln ist nicht erlaubt. Grabungen am Spülsaum/ Wasserkante sind vor Verlassen vom Erbauer einzuebnen.

§ 12 Strandkörbe

(1) Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine erlaubnis- und entgeltpflichtige Nutzung dar und bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus zu den von ihm festgelegten Bedingungen.

(2) Die Erlaubnis zum Aufstellen von Strandkörben durch gewerbliche Strandkorbvermieter wird im Wege der Ausschreibung für die Dauer von 5 Jahren vergeben. Die näheren Einzelheiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den gewerblichen Aufstellern von Strandkörben und dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus geregelt.

(3) Die Erlaubnis zum Aufstellen von Strandkörben durch Beherberger zur Nutzung durch Übernachtungsgäste (Hausgäste) erfolgt auf Antrag an den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus. Eine Erlaubnis kann für die Dauer von 5 Jahren erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis zum Aufstellen von Strandkörben für Privatpersonen (nicht Vermietung/Verpachtung) erfolgt auf Antrag. Eine Erlaubnis kann für die Dauer von 5 Jahren erteilt werden.

(5) Die Erlaubnisse aus Abs. (1) bis (4) begründen keine Haftungsansprüche gegenüber dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus.

(6) Der Strandkorb darf nicht vor dem 15. März eines jeden Jahres aufgestellt und muss bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vom Aufsteller vom Strand entfernt werden. Auf Verlangen des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus oder des StALU Vorpommern kann der Zeitraum verkürzt werden.

(7) Die Körbe sind in einem Abstand von 2,00 m (in alle Richtungen) aufzustellen und sind täglich auszurichten. Die genauen Bedingungen zur Aufstellung regelt die Erlaubnis.

(8) Die in dem öffentlichen-rechtlichen Vertrag zur Aufstellung von Strandkörben festgelegten Strandkorbbereiche sind als solche von den gewerblichen Strandkorbvermietern zu kennzeichnen.

(9) Die vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus an Privatpersonen und Beherberger ausgehändigte Kontrollnummer ist gut sichtbar innen am Korb zu befestigen. Der Verlust der Kontrollnummer ist dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus unverzüglich zu melden. Von Privatpersonen und Beherbergern aufgestellte Strandkörbe ohne Kontrollnummer entfernt der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus. Die entstandenen Kosten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer sind dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zu erstatten. § 19 Abs. (27) der Satzung bleibt unberührt.

(10) Ein eigenmächtiger Wechsel des vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zugewiesenen Stellplatzes ist nicht zulässig.

(11) Der saisonale An- und Abtransport der Körbe mittels Kraftfahrzeugs und somit das Befahren eines Strandabschnittes bedarf der Erlaubnis durch den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus. Es dürfen nur Strandabgänge, die mit Betonspurplatten gebaut sind, benutzt werden.

(12) Der Strandkorb ist in einem einwandfreien Zustand zu halten. Ein sicherheitstechnisch oder optisch nicht mehr vertretbarer Strandkorb ist innerhalb von 10 Tagen nach zugestellter Aufforderung durch den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus vom Erlaubnisnehmer/Aufsteller auf eigene Kosten zu entfernen. Wird die Frist nicht eingehalten, entfernt der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus den Korb. Die entstandenen Kosten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer sind dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zu erstatten. § 19 Abs. (28) der Satzung bleibt unberührt.

(13) Der Strandkorbaufsteller oder Strandkorbnutzer ist verpflichtet, den Korb bei Witterungsunbilden (bei vorhergesagten Sturmfluten) unverzüglich in die Nähe des Dünenfußes zu transportieren, um Einschwemmungen und demzufolge mögliche Unfallquellen zu verhindern. Ebenso sind die Körbe nach Aufforderung für die Strandreinigung an den Dünenfuß zu stellen.

(14) Strandkorbaufsteller und/oder Strandkorbnutzer sind für Ordnung und Sauberkeit in den von ihnen genutzten Bereichen zuständig. Der Strandabschnitt ist täglich abzusammeln und der Müll fachgerecht zu entsorgen.

§ 13 Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte

(1) Die Betreibung, Nutzung, Anlandung und Lagerung motorgetriebener und nicht motorgetriebener Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und anderer erlaubnispflichtiger Sport-und Spielgeräte ist in dem durch Austonnung gekennzeichneten Badebereich sowie auf dem Strand, untersagt. Um den Badebetrieb nicht zu gefährden sind nicht motorbetriebene Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte nur innerhalb der ausgewiesenen Bootsschneisen an den Strandabgängen 28, 46 und 62 zulässig.

(2) § 13 Abs. (1) gilt nicht für Stand Up Paddle Boards (SUP´s).

(3) Surf- und Kitesport ist ausschließlich am Strandabgang 74 gestattet.

(4) Das Betreiben, Ablanden und Anlanden von Wassermotorrädern (Wasserskibob, Wasserscooter, Jetbike oder Jetski oder sonstigen gleichartigen Fahrzeugen) ist im gesamten – gemäß § 3 dieser Satzung – bezeichneten Strand- und Badebereich ausdrücklich untersagt.

(5) Die Vermietung und Lagerung von Wasserfahrzeugen, Wassersportgeräten und sonstigen (Strand-)Sportgeräten zu gewerblichen Zwecken (Wassersportschulen/ Strand-Gyms) ist nur nach vorheriger Erlaubnis durch den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus auf den zugewiesenen Flächen gestattet. Gewerbliche Wassersportschulen und Strand-Gyms werden im Wege der Ausschreibung für die Dauer von 3 Jahren vergeben. Die näheren Einzelheiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den gewerblichen Anbietern Wassersportschulen und Strand-Gyms und dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus geregelt.

(6) Das kommerzielle Betreiben von Wasserfahrzeugen und -sportgeräten aller Art bedarf der schriftlichen Erlaubnisse des Wasser-und Schifffahrtsamtes Stralsund und des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus.

(7) Die Vermieter von Wasserfahrzeugen haben an den ihnen zugewiesenen Standorten mit Bojen eine Einfahrtschneise (Bootsschneise) durch den Badebereich abzugrenzen.

(8) Das Lagern von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten im Strandgebiet stellt eine erlaubnispflichtige Handlung dar und bedarf der Genehmigung des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus. Ausgenommen sind Boote der Küstenfischerei, der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und Boote sonstiger Rettungsgesellschaften/-dienste und der Feuerwehr.

(9) Das Anlanden mit einem Rettungsboot des Wasserrettungsdienstes ist am gesamten Strand gestattet.

(10) Im Übrigen gelten für Wasserfahrzeuge die Bestimmungen der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(11) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zu Belangen des öffentlichen Wohls sind Untersagungen möglich.

§ 14 Sport am Strand

(1) Mannschaftssportarten (z.B. Volleyball und dergleichen) sind nur an den vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus vorgesehenen Strandabschnitten gestattet. Diese Flächen werden vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus besonders gekennzeichnet.

(2) Das Aufstellen von Sportgeräten oder das Herrichten von Sportanlagen/-flächen ist nur mit Genehmigung des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus erlaubt.

(3) Gerätetauchen mit Pressluftflaschen im Bereich der Seebrücke und an der Kaimauer Prora bedarf der Erlaubnis des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus.

§ 15 Kommerzielle Betätigung, Reklame und ambulanter Handel

(1) Der Strand hat als Erholungsgebiet gegenüber dem Gewerbe stets Vorrang.

(2) Das Benutzen des Strandes und der vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zur Werbung und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen und -fahren von Plakaten oder ähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten bedarf der Erlaubnis durch den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus.

(3) Die Aufstellung von Münzfernrohren, Waagen, Automaten und dergleichen ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis durch den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus.

(4) Die Versorgung der Nutzer des Strandes erfolgt grundsätzlich stationär und bedarf der Erlaubnis des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus. Die stationäre Errichtung einer Strandgastronomie ist erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Strandgastronomie wird im Wege einer Ausschreibung für die Dauer von 5 Jahren vergeben. Die weiteren Einzelheiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem gewerblichen Betreiber und dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus geregelt.

(5) Ein ambulanter Handel am Strand mit Lebensmitteln, Getränken, Strandbedarf und Konsumgegenständen aller Art ist nicht gestattet. Ausgenommen von dem Verbot der ambulanten Versorgung ist der Verkauf von Speiseeis. Dieser erfolgt ausschließlich mittels manuell oder elektrisch betriebener Kühlfahrzeuge und ist erlaubnispflichtig. An den Strandbereichen, an denen keine stationäre Versorgung erfolgt, kann das Angebot der ambulanten Versorgung über den Verkauf von Speiseeis hinausgehen.

(6) Die Erlaubnis zum ambulanten Verkauf wird an bis zu 9 Anbieter entsprechend definierter Strandabschnitte vergeben. Die Vergabe erfolgt im Wege einer Ausschrei-

bung für die Dauer von 3 Jahren. Die näheren Bedingungen werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen gewerblichen Anbieter und dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus geregelt.

(7) Der Betrieb von Strandgastronomie (inkl. Auf-und Abbau) ist ausschließlich in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres gestattet.

§ 16 Tiere im Strandgebiet

(1) Das Mitnehmen von Tieren an den Strand ist untersagt. Für Hunde gilt der § 16 Abs. (2) bis (6). Für Pferde gilt der § 16 Abs. (8).

(2) Der Aufenthalt mit Hunden ist in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September nur an den besonders gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet. Der Zugang hat nur über die direkt am Hundestrand angrenzenden Strandabgänge zu erfolgen. Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen und Erholungssuchender ist auszuschließen. Anfang und Ende der Hundestrände sind mit entsprechenden Hinweisschildern gekennzeichnet. Außerhalb dieser Abschnitte ist mit Rücksicht auf andere Erholungssuchende der Aufenthalt mit Hunden untersagt.

(3) In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April kann der gesamte Strand zum Aufenthalt mit angeleinten Hunden (Anleinpflicht) genutzt werden.

(4) Ausgenommen von der Anleinpflicht sind ganzjährig die ausgewiesenen Hundestrände sowie Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten, Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(5) Durch Hunde verursachte Verschmutzungen sind von den Begleitpersonen unverzüglich in geeigneter Weise zu beseitigen und nicht zu vergraben. Hierfür stehen den Hundebesitzern unter anderem Abfallbehälter zur Verfügung.

(6) Die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundehVO Mecklenburg-Vorpommern) gilt als voll inhaltlich.

(7) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Tiere im unter § 3 bezeichneten Gebiet ist grundsätzlich auszuschließen.

(8) Das Reiten und/oder Führen von Pferden am Strand sind verboten. Ausnahmen für bestimmte Abschnitte und Zeiträume können vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus erteilt werden. Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen und Erholungssuchender ist grundsätzlich auszuschließen.

§ 17 Aufsicht und Verweisung aus dem Strandgebiet

(1) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus, des Wasserrettungsdienstes sowie der eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitskräfte ist Folge zu leisten.

(2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können durch Bedienstete der Gemeinde und deren Erfüllungsgehilfen aus dem Geltungsbereich des Strandes verwiesen werden.

§ 18 Entgelte

Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus erhebt für erlaubnispflichtige Nutzungen des Strandes ein Entgelt. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen im Strand- und Dünenbereich.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. (3) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. den Bestimmungen des § 5 Abs. (1) den Strand außer an den ausgewiesenen Strandabgängen betritt;
2. den Vorschriften des § 5 Abs. (3) Dünen befährt und Gegenstände jeglicher Art in den Dünen lagert;
3. den Regelungen des § 6 Abs. (1) den Strand mit Kraftfahrzeugen oder anderen motorbetriebenen Fortbewegungsmitteln aller Art befährt;
4. § 7 Abs. (1) Erholungssuchende unzumutbar durch Geräusche und andere Belästigungen beeinträchtigt;
5. § 7 Abs. (1) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern und dergleichen sowie sonstige Belästigungen und Geräuschentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden, vornimmt;
6. § 7 Abs. (2a) am Strand zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte nutzt;
7. § 7 Abs. (2b) am Strand in Zelten, Strandmuscheln und ähnlichen beweglichen Unterkünften nächtigt;
8. § 7 Abs. (2c) in gekennzeichneten Strandkorbbereichen Strandmuscheln und dergleichen aufstellt;
9. den Bestimmungen des § 7 Abs. (2d) Strandmuscheln, Windschutz, Tücher und dergleichen auf dem Strand zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr verbleiben lässt oder/und nutzt;
10. den Vorschriften des § 7 Abs. (2e) Lenkdrachen im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September benutzt;
11. § 7 Abs. (2f) Lagerfeuer, Grillen und offenes Feuer ohne Erlaubnis des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus durchführt;

12. § 7 Abs. (2g) Feuerwerke ohne behördliche Genehmigung abbrennt;
13. § 7 Abs. (2h) über den eigenen Bedarf hinaus Sand und Steine am Strand entnimmt;
14. § 7 Abs. (2i) Hundekot und Abfälle aller Art wegwirft, liegenlässt oder vergräbt;
15. § 7 Abs. (2j) Rettungsgeräte, Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes und Notrufsäulen ungerechtfertigt benutzt oder beschädigt;
16. den Bestimmungen des § 7 Abs. (2k) Seevögel und Wassertiere füttert;
17. den Regelungen des § 7 Abs. (2l) unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (z. B. Drohnen) betreibt;
18. § 7 Abs. (2m) ohne schriftliche Genehmigung des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus Foto- oder Filmaufnahmen für gewerbliche Zwecke macht;
19. § 7 Abs. (2n) innerhalb der gekennzeichneten Nichträucherstrände raucht;
20. § 8 Abs. (2) den Anweisungen des Wasserrettungsdienstes nicht Folge leistet;
21. § 10 Abs. (1) Veranstaltungen auf dem Strand (Konzerte, Sportveranstaltungen und dergleichen) ohne Erlaubnis durchführt;
22. § 11 Abs. (1) Sandburgen, Grabungen, Aufschüttungen oder sonstige Sandbauten am Strand baut, die höher als 0,30 m und in ihrem obersten Durchmesser größer als 2,00 m sind;
23. § 11 Abs. (2) Sandburgen, Grabungen, Aufschüttungen oder sonstige Sandbauten mit einem Abstand unter 2,00 m vom seeseitigen Dünenfuß errichtet;
24. § 11 Abs. (4) Löcher gräbt, Gräben und Tunnel anlegt und baut, ohne diese zurückzubauen;
25. den Regelungen des § 12 Abs. (1) Strandkörbe ohne Erlaubnis aufstellt;
26. § 12 Abs. (6) Strandkörbe vor dem 15. März aufstellt oder nach dem 31. Oktober eines jeden Jahres stehenlässt;
27. § 12 Abs. (9) Kontrollnummern für Strandkörbe nicht sichtbar oder gar nicht am Strandkorb befestigt;
28. § 12 Abs. (10) wer einen eigenmächtigen Standortwechsel des Strandkorbes ohne Erlaubnis durchführt;
29. § 12 Abs. (14) der Ordnung und Sauberkeit im genutzten Strandkorbbereich nicht nachkommt;
30. § 13 Abs. (5) Wasserfahrzeuge und -sportgeräte aller Art kommerziell ohne schriftliche Erlaubnis betreibt;
31. den Bestimmungen des § 13 Abs. (7) Einfahrtschneise (Bootsschneise) nicht vom Badebereich durch Bojen abgrenzt;
32. den Bestimmungen des § 13 Abs. (8) Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte im Strandgebiet ohne Erlaubnis lagert;
33. § 13 Abs. (1), (2), (3) motorgetriebene und nicht motorgetriebene Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und andere erlaubnispflichtige Sport-und Spielgeräte ohne Erlaubnis betreibt, nutzt, anlandet und lagert;

34. § 14 Abs. (2) Sportgeräte aufstellt oder Sportanlagen/-flächen ohne Genehmigung herrichtet;
35. § 15 Abs. (2) Strand und Promenaden zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zur Werbung und dergleichen ohne Erlaubnis benutzt;
36. § 15 Abs. (3) Münzfernrohre, Waagen, Automaten entgegen der Bestimmungen aufstellt;
37. § 15 Abs. (4) und (5) ohne Erlaubnis stationäre oder ambulante Strandgastronomie oder anderen Handel betreibt;
38. § 16 (4) gegen die Anleinpflicht verstößt;
39. § 16 (5) Verschmutzungen nicht beseitigt;
40. § 16 (7) andere Personen durch Tiere gefährdet oder belästigt;
41. § 16 (8) Pferde am Strand reitet und/oder führt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

(3) Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalverfassung ist die Gemeinde Ostseebad Binz.

§ 20 Ausnahmen und Erlaubnisse

(1) Die Gemeinde Ostseebad Binz – Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, sofern die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben. Diese Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Nutzungen des Strandes, die nach Landesrecht das Einvernehmen der zuständigen Wasser- oder Naturschutzbehörden bedürfen, oder die Errichtung baulicher Anlagen auf dem Strand, die der Baugenehmigung durch die untere Baugenehmigungsbehörde bedürfen, werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 21 Übergangsbestimmungen

(1) Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung Verträge über den Betrieb und die Nutzung von Strandkiosken bestehen und noch andauern, findet in diesen Fällen eine Vergabe des Betriebs und der Nutzung von Strandbars/-kiosken gemäß § 15 Abs. (4) erst ab Beendigung der bestehenden Verträge zur Nutzung eines Strandkiosk Anwendung.

(2) Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung Verträge für das gewerbliche Aufstellen von Strandkörben bestehen und noch andauern, findet in diesen Fällen eine Vergabe

zum gewerblichen Aufstellen von Strandkörben gemäß § 12 Abs. (2) erst ab Beendigung der bestehenden Verträge für das gewerbliche Aufstellen von Strandkörben Anwendung.

(3) Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung Verträge für gewerbliche Wassersportstützpunkte bestehen und noch andauern, findet in diesen Fällen eine Vergabe für gewerbliche Wassersportstützpunkte gemäß § 13 Abs. (5) erst ab Beendigung der bestehenden Verträge für gewerbliche Wassersportstützpunkte Anwendung.

(4) Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung Verträge über den ambulanten Verkauf bestehen und noch andauern, findet in diesen Fällen eine Vergabe für den ambulanten Verkauf gemäß § 15 Abs. (6) erst ab Beendigung der bestehenden Verträge Anwendung.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung über die Strand- und Badeordnung vom 22.03.2006, zuletzt geändert durch Dritte Änderungssatzung vom 29.01.2013, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 15. Juni 2021

gez. Schneider
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

(Anlage siehe Seite 20)

Anlage:

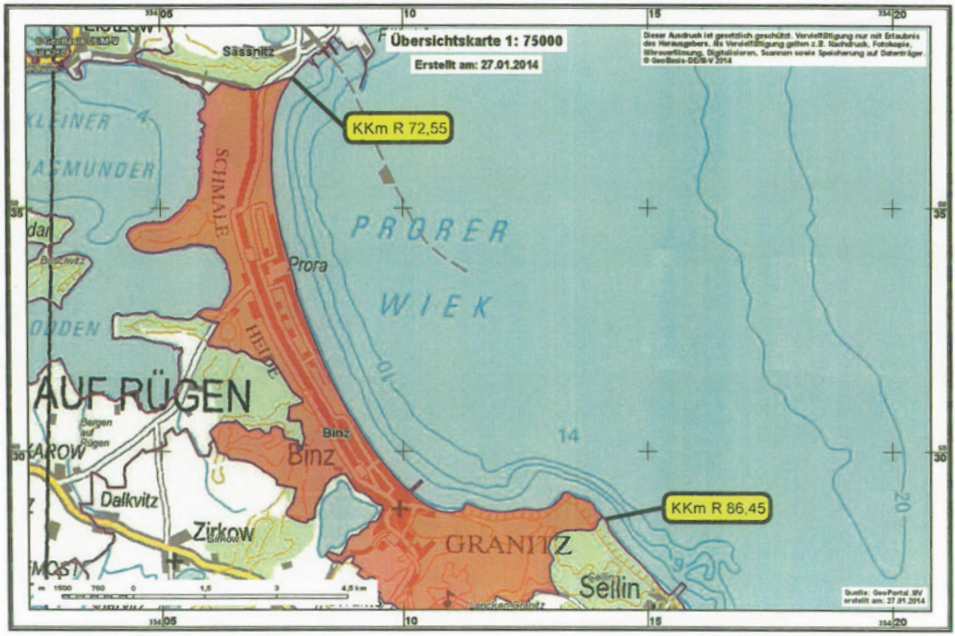
Übersichtskarte 1: 75000
Erstellt am: 27.01.2014
KKm R 72,55
KKm R 86,45
Sassnitz
Prora
PRORER
WIEK
AUF RÜGEN
Binz
Dalkvitz
Zirkow
GRANITZ
Sellin
SCHMALE
HEIDE

1919. Bekanntmachung

Satzung über die Nutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz (Seebrückensatzung)

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) sowie nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25. März 2021 erlässt die Gemeinde Ostseebad Binz folgende Satzung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Seebrücke Binz ist ein Hafen im Sinne des § 1 Abs. 2 der HafVO M-V.

§ 2 Geltungsbereich und Gültigkeit

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Seebrückensatzung umfasst die Seebrücke sowie die Land- und Wasserflächen (nachfolgend Hafengebiet und/oder Seebrücke genannt) gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil der Seebrückensatzung.

(2) Im Hafengebiet gelten ferner alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die Straßenverkehrsordnung, die Wasserschifffahrtsordnung, den Umweltschutz und die Hafenordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Seebrückensatzung ist ganzjährig gültig.

§ 3 Hafenbehörde

Die zuständige Hafenbehörde nach § 3 Abs. 1 der HafVO M-V ist der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinde Ostseebad Binz.

§ 4 Befugnisse

(1) Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Hafenbehörde richten sich nach den §§ 3, 4 und 8 der HafVO M-V.

(2) Die zuständige Hafenbehörde hat das Recht, die Nutzung auf Grundlage des § 11 der HafVO M-V zu beschränken.

§ 5 Wahrnehmung der Rechte

(1) Gemäß § 3 Abs. 6 der HafV0 M-V bedient sich die Hafenbehörde zur Erfüllung der Aufgaben nach der HafV0 M-V, soweit diese nicht hoheitlicher Art sind, des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus.

(2) Die Rechte aus dieser Seebrückensatzung werden für die Gemeinde Ostseebad Binz vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus wahrgenommen.

§ 6 Seebrückennutzung

Die Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz ist eine öffentliche Einrichtung. Sie steht jedem zum Gemeingebrauch zur Verfügung, der sich an die Seebrückensatzung hält.

§ 7 Entgelte

(1) Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus erhebt für erlaubnispflichtige Nutzungen des Hafengebietes/Seebrücke ein Nutzungsentgelt. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen im Hafengebiet/Seebrücke.

(2) Jede Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus ist entgeltpflichtig. Hierzu werden die näheren Einzelheiten in öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen den Nutzern und dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus geregelt.

(3) Die Entgeltpflicht bei Nutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, sind eine Bringepflicht und an den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zu entrichten.

(4) Die Kostenermittlung der in § 7 Abs. (1), (2) und (3) benannten Nutzungsentgelte erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.

(5) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
a) Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung des Hafengebietes und der Seebrücke,
b) Abschreibungen,
c) Zinsen,
d) Steuern und
e) sonstige Kosten.

(6) Die Bestimmungen der Kurabgabesatzung werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 8 Verhalten

(1) Alle Nutzer und Besucher der Seebrücke sowie des Hafengebietes haben sich nach den Grundregeln der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verhalten und haben eine Nachtruhe, gemäß den jeweils geltenden Regelungen der Satzungen, Verordnungen, Verfügungen oder Erlassen der Gemeinde Ostseebad Binz einzuhalten.

(2) Der Betrieb von Wassersportgeräten oder Schwimmkörpern, das Surfen, Schwimmen, Baden und Tauchen im Hafengebiet sind nicht gestattet.

(3) Das Abspringen von der Seebrücke ist nicht gestattet.

(4) Alle Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Veränderungen und Umbauten der Brückenanlagen sind unzulässig. Die Rettungsmittel wie Notrufsäule, Rettungsringe und dergleichen dürfen nicht unbefugt entfernt oder missbräuchlich genutzt werden.

(5) Es ist untersagt, Gegenstände aller Art von der Seebrücke zu werfen. Abfälle sind in den entsprechenden Müllbehältern zu entsorgen.

(6) Im Hafengebiet und auf der Seebrücke gilt Rauchverbot.

(7) Das Füttern der Seevögel und Wassertiere ist verboten.

(8) Das Befahren der Seebrücke mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Ausgenommen sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle.

(9) Es ist weiterhin nicht gestattet die Seebrücke mit Skateboards, Rollschuhen oder Inline-Skates zu befahren.

(10) Hunde sind an der Leine zu führen. Die maximale Leinenlänge beträgt 1,50 m.

(11) Das Angeln von der Seebrücke ist
- vom 01. Mai bis 30. September des Jahres in der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr und
- vom 01. Oktober bis 30. April des Jahres ganztägig gestattet.

a) Das Ausnehmen und die Verarbeitung des Fanges auf der Seebrücke sind verboten.
b) Durch das Angeln darf die allgemeine Nutzung der Seebrücke nicht eingeschränkt werden.

(12) Eine Verunreinigung der Wasserflächen im Hafengebiet, insbesondere durch feste oder flüssige Abfallstoffe, Fäkalien, Treib- oder Schmierstoffe, Farben, nicht biologisch abbaubare Reinigungsmittel, Fischnetze oder Teile von Fischnetzen, Angelschnüre oder sonstige Fremdstoffe ist verboten. Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus kann die Kosten einer Reinigung von diesen Materialien dem Verursacher in Rechnung stellen.

(13) Bei Reinigungsarbeiten auf und an Wasserfahrzeugen dürfen nur umweltfreundliche Reinigungsmittel verwandt werden.

(14) Wasserfahrzeugeigene Sanitäranlagen dürfen im Hafengebiet nur benutzt werden, wenn anschließend eine ordnungsgemäße Entsorgung an Land stattfindet.

§ 9 Wasserfahrzeuge

Wasserfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Schwimmkörper aller Art einschließlich Geräte und technische Anlagen.

§ 10 Schiffsliegeplätze

(1) Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus legt die Seebrückenliegeplätze für die verschiedenen Nutzungsarten fest. Auf Antrag weist der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus die Seebrückenliegeplätze zu, welche ohne Anordnung nicht gewechselt werden dürfen. Auf Verlangen des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus müssen die Wasserfahrzeuge auf einen anderen Seebrückenliegeplatz verholt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Seebrückenliegeplatzes besteht nicht.

(2) Wasserfahrzeuge, die einen fahrplanmäßigen Schiffs- und/oder Linienverkehr betreiben, gehen bei der Benutzung der Seebrückenliegeplätze allen anderen Wasserfahrzeugen vor. Die Seebrückenliegeplätze für Wasserfahrzeuge im fahrplanmäßigen Schiffs- und/oder Linienverkehr dürfen von anderen Wasserfahrzeugen nicht als Liegeplatz genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus.

(3) Das Festmachen der Wasserfahrzeuge an der Seebrücke hat ausschließlich an dafür vorgesehenen Festmachervorrichtungen zu erfolgen. Die einzelnen Wasserfahrzeuge sind so festzumachen, dass sie sich weder losreißen noch Schäden oder Verkehrsbehinderungen verursachen können.

(4) Die Benutzung von Seebrückenliegeplätzen kann kurzfristig aus wichtigem Grund unterbrochen werden.

(5) Es ist grundsätzlich nicht zulässig, einen zugewiesenen Seebrückenliegeplatz an Dritte weiter zu vergeben.

(6) Die Führer von Wasserfahrzeugen, denen nicht durch Abschluss eines öffentlichrechtlichen Vertrages ein Seebrückenliegeplatz überlassen wurde, haben sich vor oder unmittelbar nach dem Anlegen beim Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zu melden.

(7) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Regelungen der Seebrückensatzung kann die Zuweisung eines Seebrückenliegeplatzes durch den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus entschädigungslos widerrufen werden.

§ 11 Versorgung

Die Seebrücke Binz stellt folgende Versorgungsmöglichkeiten zur Verfügung:

(1) Versorgung mit Strom
   a) Auf der Seebrücke werden 380 Volt (V) mit 63 Ampere (A) zur Verfügung gestellt. Die Stromentnahme darf nur erfolgen, wenn die an Bord installierte E-Anlage der VDE DIN 0100 entspricht.
   b) Strom darf nur aus den auf der Seebrücke befindlichen Stromkästen nach vorheriger Erlaubnis mit dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus entnommen werden. Der Verbrauch von elektrischer Energie wird nach Nutzung abgerechnet.
   c) Das Betreiben von Elektroheizöfen ist nicht gestattet.
   d) Mängel und Funktionsstörungen sind dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zu melden, der für die Instandsetzung sorgt.

§ 12 Sicherheitsbestimmungen

(1) Der Hafen darf nur von Wasserfahrzeugen mit entsprechendem Tiefgang benutzt werden. Bei Wasserständen unter Mittelwasser ist der Tiefgang entsprechend geringer. Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus kann nicht haftbar gemacht werden, wenn der Hafen durch Naturereignisse und ohne seine Schuld nicht befahrbar ist. Die Wasserfahrzeuge sind so festzumachen, dass die Vertäuung bei starkem Hoch- oder Niedrigwasser das steigende oder fallende Wasser ausgleicht.

(2) Die Führer von Wasserfahrzeugen sind verpflichtet, ihre Wasserfahrzeuge ordnungsgemäß festzumachen und dabei ausreichend starkes Leinenmaterial zu benutzen. Die Wasserfahrzeuge sind gegen Einbruch und unbefugte Benutzung zu sichern. Für Schäden, die durch unsachgemäße Vertäuung oder durch unbefugte Benutzung eines Bootes verursacht werden, ist der Bootseigner haftbar.

(3) An festgemachten Wasserfahrzeugen sind notwendige Fender auszubringen.

(4) Elektrische Zuleitungen zwischen einem Wasserfahrzeug und dem Stegverteiler müssen der VDE 0100 Teil 721 entsprechen. Der Führer eines Wasserfahrzeugs hat dafür zu sorgen, dass keine Brandgefahr entsteht.

(5) Bei Unglücksfällen oder bei Feuer ist der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus sofort und unmittelbar zu informieren. Schäden an der Seebrücke sind dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus mitzuteilen.

(6) Für alle im Hafengebiet einlaufenden Wasserfahrzeuge muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus kann den Nachweis einer solchen Versicherung verlangen.

(7) Es besteht eine Kennzeichnungspflicht für Wasserfahrzeuge nach HaNO MV § 12.

(8) Zur Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben ist der Hafenpolizei, der Hafenbehörde und dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus das Betreten der Wasserfahrzeuge zu gestatten.

(9) Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus als Hafenmeister übt das Hausrecht im Hafengebiet aus. Den auf diese Satzung oder auf Rechtsvorschriften gestützten Anweisungen des Aufsichtspersonals des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus, des Wasserrettungsdienstes sowie der eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitskräfte ist Folge zu leisten. Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können durch Bedienstete der Gemeinde und deren Erfüllungsgehilfen aus dem Geltungsbereich dieser Satzung verwiesen werden.

§ 13 Einschränkungen bei Veranstaltungen

(1) Unter der Voraussetzung, dass erforderliche Einschränkungen sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken müssen, kann der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus für Veranstaltungen und sonstige wassersportliche Ereignisse die vorübergehende Räumung von Seebrückenliegeplätzen verlangen.

(2) Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus kann den Verkehr von Wasserfahrzeugen im Hafengebiet zeitweise untersagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Veranstaltungen gestört werden oder Kollisionen befürchtet werden müssen.

(3) Die Seebrückenliegeplatzinhaber sind von zu erwartenden Einschränkungen sofort schriftlich zu unterrichten, sobald der Termin einer Veranstaltung feststeht.

§ 14 Haftung

(1) Das Betreten der Seebrücke, das Befahren und der Aufenthalt im Hafengebiet erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers.

(2) Die Eigner oder Nutzungsberechtigten von Wasserfahrzeugen haben diese im Hafengebiet gegen missbräuchliche Benutzung und Diebstahl sowie Beschädigung zu sichern. Die Gemeinde Ostseebad Binz und der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus haften nicht für Schäden oder Verlust.

(3) Der Seebrückennutzer haftet für alle Schäden, die er, seine Bediensteten oder Beauftragten an den Hafenanlagen und- einrichtungen verursachen. Zu den Schäden gehören auch Verschmutzung an Land und im Wasser.

(4) Die Haftung der Gemeinde Ostseebad Binz und des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus ist ausgeschlossen, insbesondere für Einbruchs-, Diebstahl-, Wasser-, Eis-, Feuer- und Explosionsschäden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlicher oder

grob fahrlässiger Verursachung von Schäden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. (3) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 8 Abs. (1) die Grundregeln der gegenseitigen Rücksichtnahme nicht einhält;
2. § 8 Abs. (1) die Regelungen der Nachtruhe nicht einhält;
3. § 8 Abs. (2) Wassersportgeräte oder Schwimmkörper, Surfen, Schwimmen, Baden und Tauchen im Hafengebiet betreibt;
4. § 8 Abs. (3) von der Seebrücke abspringt;
5. § 8 Abs. (4) Anlagen nicht pfleglich behandelt. Veränderungen und Umbauten der Brückenanlagen vornimmt. Rettungsmittel wie Notrufsäule, Rettungsringe und dergleichen unbefugt entfernt oder missbräuchlich nutzt;
6. § 8 Abs. (5) Gegenstände aller Art von der Seebrücke wirft sowie Abfälle nicht in den entsprechenden Müllbehältern entsorgt;
7. § 8 Abs. (6) im Hafengebiet und auf der Seebrücke raucht;
8. § 8 Abs. (7) Seevögel und Wassertiere füttert;
9. § 8 Abs. (8) die Seebrücke mit Fahrzeugen aller Art befährt;
10. § 8 Abs. (9) die Seebrücke mit Skateboards, Rollschuhen oder Inline-Skates befährt;
11. § 8 Abs. (10) Hunde nicht an der Leine führt;
12. § 8 Abs. (11) von der Seebrücke außerhalb der erlaubten Zeiten angelt;
13. § 8 Abs. (12) Wasserflächen verunreinigt;
14. § 10 Abs. (1) zugewiesene Seebrückenliegeplätze ohne Anordnung wechselt;
15. § 10 Abs. (2) Seebrückenliegeplätze die dem Schiff- und/oder Linienverkehr zugeordnet sind, als Liegeplatz nutzt;
16. § 11 Abs. (1a) Bordanlagen entgegen der VDE DIN 0100 betreibt;
17. § 11 Abs. (1c) Elektroheizöfen betreibt;
18. § 12 Abs. (1, 2) Wasserfahrzeuge nicht ordnungsgemäß festmacht oder unsachgemäß vertäut;
19. § 12 Abs. (4) elektrische Zuleitungen verwendet, die nicht der VDE 0100 Teil 721 entsprechen, verwendet;
20. § 12 Abs. (9) den Anweisungen des Aufsichtspersonals des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus, des Wasserrettungsdienstes sowie der eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitskräfte nicht Folge leistet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

(3) Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalverfassung ist die Gemeinde Ostseebad Binz.

§ 16 Ausnahmen

Die Gemeinde Ostseebad Binz – Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, sofern die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben. Diese Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, den 15. Juni 2021

gez. Schneider
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

Gemäß § 8 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern -Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) – vom 21. Juli 1992 (GVOBl. Meckl.-Vorp. S.390), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes über die Funktionalreform Vom 05. Mai 1994 (GVOBl. Meckl.-Vorp. S. 566), wird die Genehmigung für die Veröffentlichung und Umarbeitung des Ausschnittes der Flurkarte der Gemarkung Binz, Flur 2, zum Zwecke der Inkommunalisierung von Wasserflächen für die Gemeinde Binz erteilt.

Gemeinde : Binz
Gemarkung: Binz
Flur : 2
Maßstab : ca. 1:3000

Bergen, den 28.08.2001 Lehmann / Amtsleiter

LANDKREIS RÜGEN 36

kt. Nr.	Länge	Breite
[illegible]	13° 37'10,2719	54° 24'14,8424
6	13° 37'08,3451	54° 24'16,0046
7	13° 36'53,2049	54° 24'07,4614
8	13° 36'55,1318	54° 24'06,2991

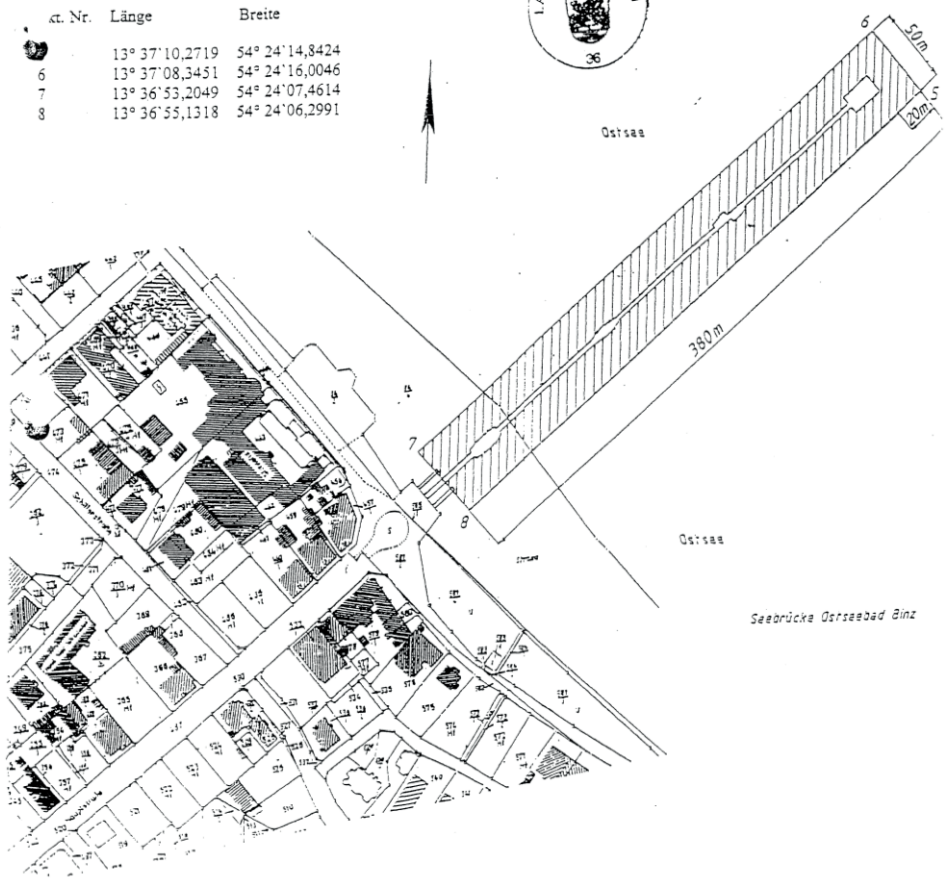

1920. Bekanntmachung

Auslegung des Jahresabschlusses 2017
der Gemeinde Ostseebad Binz

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 liegt in der Zeit

vom 21.06.2021 bis 02.07.2021

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Ostseebad Binz, 7. Juni 2021

gez. Schneider
Bürgermeister

Bestätigungsvermerk [1)]

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Ostseebad Binz. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist. Nach §1 abs. 5 KPG kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss einen sachverständigen Dritten hinzuziehen, sollte dies erforderlich sein. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss 2017 - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Ostseebad Binz

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 stichprobenhaft geprüft.
Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresab-

schluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.
Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Ostseebad Binz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. In dem nachfolgend beigefügten Prüfprotokoll sind Prüfungsbemerkungen und Prüfungsempfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses ausgeführt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den in Anlagen zum Jahresabschluss auf Basis der Ausführungen des beauftragten Rechnungsprüfers gemacht. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde Ostseebad Binz.
Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Ostseebad Binz, 17. Februar 2021

Mario Böttcher	Myriam Gemperlein	Rene Maske
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Ostseebad Binz	1. Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Ostseebad Binz	2. Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Ostseebad Binz

[1)] Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses hingewiesen wird.

1921. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 42 A „Bahnhofstraße - Nord“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat mit Beschluss-Nr. 326-14-2020 vom 24.09.2020, den einfachen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 42 A „Bahnhofstraße - Nord“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Fassungen (Teil B) in der vorliegenden Fassung vom 06.11.2019, Stand 29.05.2020 als Satzung gemäß §10 Abs.1 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde in der vorliegenden Fassung vom 06.11.2019, Stand 29.05.2020 gebilligt.

Geltungsbereich:
Das Plangebiet umfasst die östliche Seite im nördlichen Abschnitt der Bahnhofstraße (Bahnhofstraße 1 bis 19). Die Plangebietsfläche beträgt rund 2,05ha. Das Plangebiet besteht aus einem historisch bebauten Siedlungsbereich. Es wird im Westen durch die Bahnhofstraße, im Osten durch Wohnbebauung mit Wohn-und teilweise auch Ferienwohnnutzung begrenzt.

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 42 A „Bahnhofstraße – Nord“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 109, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr
Montag	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	13.00 bis 16.00 Uhr

Die Bauleitpläne der Gemeinde Ostseebad Binz sind unter folgendem Link einsehbar https://gemeinde-binz.de/gemeinde/verwaltung/fachaemter/planenundbauen/ortsplanung-i/bauleitplanung/. Auskunft über den Inhalt erteilt in den Dienststunden der Fachbereich Ortsplanung unter der Telefonnummer +49(0)38393/374-16.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermö-

gensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weitergehend wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 – 3 des BauGB sowie nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ostseebad Binz, 15.06.2021

gez. Schneider
Bürgermeister

(Planzeichnung Geltungsbereich siehe Seite 34)

Abb. 1 – Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 A „Bahnhofstraße – Nord“ – unmaßstäblich

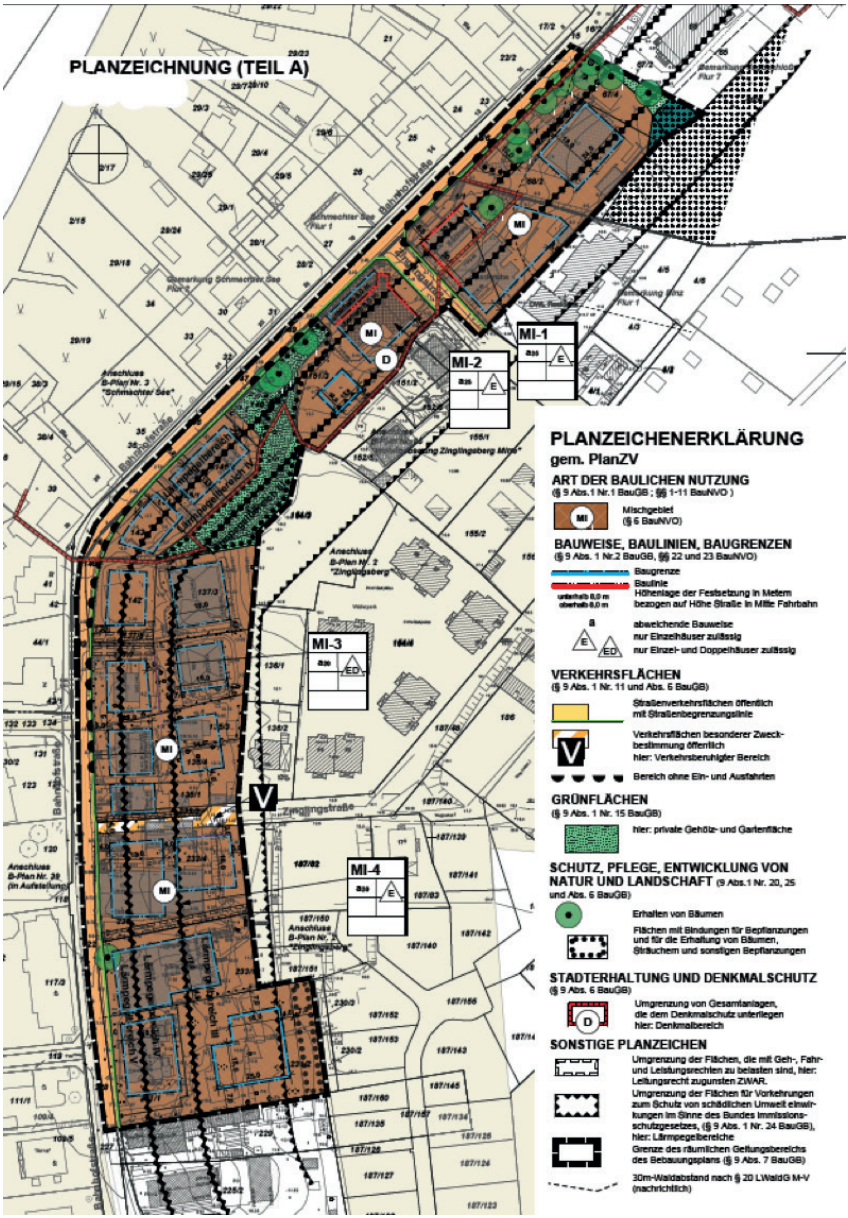

1922. Bekanntmachung

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur 22. Sitzung der Gemeindevertretung der 7. Wahlperiode recht herzlich ein. Sie findet am Donnerstag, dem

17. Juni 2021,
um 18:30 Uhr

im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Str. 7 unter strenger Einhaltung des Hygiene- und Sicherheitskonzeptes statt. Dadurch ist die Anzahl der Zuschauerplätze stark eingeschränkt. Es wird um Verständnis gebeten, dass ggf. nicht alle interessierten Zuschauer teilnehmen können. **Entsprechend den Regelungen zum Sitzungsbetrieb besteht für alle Teilnehmer (medizinische) Maskenpflicht.**

Hinweis:
Sollte die Tagesordnung nicht bis 22:00 Uhr abgearbeitet sein, ist eine Fortsetzung der Sitzung der Gemeindevertretung für Montag, den 21.06.2021, ab 18:30 Uhr vorgesehen.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
1.1 Feststellen der form- und fristgerechten Ladung

1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit

1.3 Feststellen der Tagesordnung

2. Bestätigung der Niederschrift über die 20. Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.05.2021 – öffentlicher Teil

3. Bestätigung der Niederschrift über die 21. Sitzung der Gemeindevertretung (Sondersitzung) vom 31.05.2021 – öffentlicher Teil

4. Informationen des Vorsitzenden

5. Bericht des Bürgermeisters

6. Anfragen der Gemeindevertreter

7. Einwohnerfragestunde

8. Antrag der Fraktion „aus der MITTE“ über die Wiederbesetzung der Stelle eines Schaubeauftragten zur Vertretung der Gemeinde Ostseebad Binz im Wasser- und Bodenverband „Rügen“
9. Antrag der Fraktionen SPD, „Bürger für Binz“, „aus der MITTE“, CDU und des Abgeordneten René Maske (DIE LINKE) zur Anschaffung von Tablets für alle Schüler/innen der Regionalen Schule Binz
10. Prüfantrag des Ausschusses für Soziales, Bildung und Sport zur Schaffung von kind- und jugendgerechten Freiräumen

11. Beschlussvorschlag zur Wahl der Schiedsperson für die Wahlperiode 2021 – 2026

12. Beschlussvorschlag zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Gemeinde Ostseebad Binz

13. Beschlussvorschlag über den Umgang mit Nutzungsänderungsanträgen im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 39 „Wohnen am Potenberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz
    hier: Grundsatzbeschluss
14. Beschlussfassung zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Ausnahme von der Veränderungssperre – Neubau Kopfbau an Block II Haus 1 Nord, Südstrand im Bereich der sich in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13B „Wohnen in Block II“ der Gemeinde Ostseebad Binz
    hier: Antrag auf Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB
15. Beschlussvorschlag zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Ausnahme von der Veränderungssperre – temporäre Strandversorgung, Gastronomie mit Sitzplätzen und Außer-Haus-Verkauf, befristet bis zum 31.12.2022, Südstrand 200a – im Bereich der sich in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13B „Wohnen in Block II“ der Gemeinde Ostseebad Binz
    hier: Antrag auf Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB
16. Beschlussvorschlag zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Granitzhof“ der Gemeinde Ostseebad Binz
    hier: Abwägungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
17. Beschlussvorschlag zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Granitzhof“ der Gemeinde Ostseebad Binz
    hier: Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB

18. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 18A „Wohnen in Block V" der Gemeinde Ostseebad Binz
    hier: Beschluss über den Erschließungsvertrag (Städtebaulicher Vertrag)
19. Beschlussvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Dünenstraße 36" der Gemeinde Ostseebad Binz (ehemalige Bernsteinklinik)
    hier: Aufstellungsbeschluss

20. Besprechung zum Antrag „Gartenquartier Am Kleinbahnhof" – mögliche Gebietsentwicklung
21. Beschlussvorschlag über die Hinweise der Gemeinde Ostseebad Binz zur Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen"
22. Beschlussvorschlag über die Kosten-Nutzen-Analyse der Unterhaltsreinigung kommunaler Liegenschaften der Gemeinde Ostseebad Binz
23. Beschlussvorschlag zur Erweiterung des grundhaften Ausbaus der Schwedenstraße um den historischen Teil der Putbuser Straße (Klünderberg bis Anschluss Grand Hotel)
    hier: Grundsatzbeschluss
24. Beschlussvorschlag zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen des Bauantrages „Modernisierung WC Haus 5 – Strandpromenade 65a"
    Hier: Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB

25. Beschlussvorschlag über die Zustimmung zur Medienentwicklungsplanung (MEP) der Regionalen Schule und der Grundschule des Ostseebades Binz bis zum Jahr 2024/2025

nichtöffentlicher Teil

26. Bestätigung der Niederschrift über die 20. Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.05.2021 – nichtöffentlicher Teil

27. Beschlussvorschlag über die Zuschlagserteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens nach VOB/A für die Maßnahme: „Erschließung des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alte Gärtnerei/MZO", Tiefbau, TW-Erschließung, RW- und Abwasserentsorgung, Straßenbeleuchtung, Landschaftsbauarbeiten der Gemeinde Ostseebad Binz

28. Beschlussvorschlag zu einem Antrag auf Stundung von Gewerbesteuern für die Jahre 2019, 2020 und 2021 inkl. Gebühren

29. Prüfantrag des Sozialausschusses zur Schulentwicklung und zur Schulstandortsicherung

30. Beschlussvorschlag über die Zuschlagserteilung im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung nach UVgO für die Organisationsuntersuchung mit Überprüfung und Ermittlung des Stellenbedarfs der Gemeindeverwaltung Binz

31. Informationen/Mitteilungen

Mario Kurowski
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Hinweis: Die Beschlussvorlagen sind auf der Website der Gemeinde einsehbar.

Altersjubiläen aus Binz und Prora
Juni 2021

01.06.	Rosalinde Glaß	80
04.06.	Heidelore Müller	75
07.06.	Gerhard Hopp	80
14.06.	Ingrid Koch	80
15.06.	Friedrich Wiesehütter	75
21.06.	Ursula Schünemann-Virgils	70
22.06.	Eberhard Rebsch	80
23.06.	Kerstin Völcker	70
27.06.	Ursula Heese	80
	Monika Ditscher	75
	Erich Lachmund	85
28.06.	Helga Bookhahn	85
	Wolfgang Gliesche	85

12.06. Goldene Hochzeit – Eberhardt und Doris Riske

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.
Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag.

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· Veröffentlichung unter https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter/

Gesamtherstellung: GAMPE. print + packaging · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gp-p.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy · www.ruegenfotos.de